Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 29 (1949-1950)
Heft: 12

Artikel: Zur Entwicklung der Kantonsfinanzen
Autor: Geyer, Ernst
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-159786

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZUR ENTWICKLUNG DER KANTONSFINANZEN

VON ERNST GEYER

Es ist bekannt, daß es den Kantonen finanziell seit 1938 recht gut gegangen ist. Der Krieg hat ihnen bei weitem nicht so hohe Lasten gebracht wie dem Bund. Sie sind sogar wohlhabender aus ihm herausgegangen, während sich der Bund gewaltig verschulden mußte. Gemäß «Finanzen und Steuern 1947/48», herausgegeben von der eidgenössischen Steuerverwaltung, betrug das eigentliche Staatsvermögen der Kantone (bereinigte Ergebnisse) 1938 minus 351 Millionen Franken, 1947 minus 241 Millionen Franken. Die staatlichen Spezialfonds wiesen 1938 305 Millionen auf, 1947 hingegen 373 Millionen. Das gesamte Staatsvermögen aller Kantone belief sich somit 1938 auf minus 46 Millionen, 1947 auf plus 132 Millionen. Es stand also 1947 um 178 Millionen höher als 1938. Hat der Bund heute einen hohen Schuldenüberschuß, so besitzen die Kantone ein ansehnliches Vermögen.

Woher diese günstige Entwicklung? Sie erklärt sich zur Hauptsache daraus, daß der Bund (trotz administrativer Mitwirkung der Kantone und ihrer finanziellen Beteiligung vor allem am Lohnersatz) die Last der militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung fast allein trug. Nicht nur dies; dort, wo die Kantone (und Gemeinden) herkömmlicherweise kräftig mitzutragen haben, nämlich bei den Maßnahmen zur Milderung der Wirkung von Wirtschaftskrisen und bei Fürsorgeaufwendungen trat infolge der guten Konjunktur eine rasche und umfassende Erleichterung ein.

Das ist aber bei weitem nicht alles. Auch die *Einnahmen* der Kantone erfuhren eine günstige Entwicklung. Die Einnahmen der Verwaltungsrechnungen aller Kantone machten 1938 noch 663 Millionen aus, 1948 (provisorische Zahl) 1398 Millionen oder 211 % derjenigen von 1938. Die übrigen kantonalen Rechnungen wiesen 1938 Einnahmen von 200 Millionen aus, 1948 von 346 Millionen. Man kann also sagen, daß sich die Einnahmen aller Rechnungen gegenüber der Vorkriegszeit verdoppelt haben. Die kantonalen Einnahmen sind viel stärker gestiegen, als es der Geldentwertung entsprochen hätte.

Die Ursachen der Einnahmenvermehrung sind mehrfacher Natur. Infolge der Besserung der Konjunktur trugen die Steuern mehr ein. Ferner hatten eine Anzahl von Kantonen in den Krisenjahren ihre Steuersätze erhöht oder Nebensteuern — Erbschaftssteuern, Handänderungsabgaben u. dgl. — neu eingeführt oder ausgebaut. Längst nicht immer dachten sie daran, diese krisenbedingt stärker ange-

spannten oder neu geschaffenen Quellen zurückzurevidieren, als es keine Krisenlasten mehr gab. Das Zusammenspiel von *Geldentwertung* und *progressiven Sätzen* bei der Einkommensbesteuerung führte zudem ganz allgemein zu einer «kalten» Steuererhöhung beträchtlichen Ausmaßes. Sie ist auf die erst in neuerer Zeit in ihrer vollen Tragweite erkannte Tatsache zurückzuführen, daß nominell aufgeblähte, in ihrer Kaufkraft aber nicht höhere Einkommen automatisch in höhere Steuerstufen wanderten. Der Kanton Zürich etwa erhebt heute wie vor dem Krieg 110 % der einfachen Staatssteuer. Es ist aber keine Rede davon, daß die faktische Belastung noch die gleiche wäre. Berechnungen ergeben, daß die Steuerlast nach Ausschaltung der störenden Wirkung der Geldentwertung 1948, an der Kaufkraft des Geldes gemessen, um im allgemeinen 30 bis gegen 40 % höher war als 1938. Ein Vorkriegseinkommen von Fr. 10 000.— beispielsweise zahlte 1938 Fr. 305.80 Staatssteuer. 1948 hatte ein Einkommen gleicher Kaufkraft von nominell Fr. 16 000.— einen Staatssteuerbetrag von Fr. 657.25 zu entrichten. Der Kaufkraft der Vorkriegssteuer hätte aber ein Betrag von Fr. 489.25 entsprochen. Der Mehrbetrag von Fr. 168.— stellt eine Steuerverschärfung dar, eine Mehreinnahme für den Staat über den Teuerungsausgleich hinaus, die dem Zusammenspiel von Progression und Geldentwertung zu verdanken ist. In «Vorkriegsfranken» umgerechnet, hat ein Steuerzahler dieser Einkommensstufe bei gleichem Steuersatz 34 % mehr Kaufkraft an den Staat abzuliefern, weil sein nominell aufgeblähtes Einkommen in eine höhere Progressionsstufe fällt. In dieser Einkommensstufe wirkte sich das Zusammenspiel von Geldentwertung und Progression gleich aus wie dies bei unverändertem Geldwert eine Steuererhöhung von 110 % der einfachen Staatssteuer auf 147 % getan hätte. In andern Einkommensstufen ist die kalte Steuererhöhung teils etwas höher, teils etwas weniger hoch. Dabei wäre die Differenz noch größer, wenn nicht im Jahr 1943 einige Milderungen vor allem zugunsten der untern Klassen vorgenommen worden wären. Grosso modo dürfte aber der Kanton Zürich 1948 durch die kalte Steuererhöhung von den natürlichen Personen im Mittel nahezu einen Drittel mehr Kaufkraft bezogen haben als 1938. Bei den juristischen Personen ging die Entwicklung in gleicher Richtung. In den andern Kantonen war es im Prinzip nicht anders. Die kalte Steuererhöhung war um so ausgeprägter, je steiler im kantonalen Gesetz die Progression ist. Bei der Wehrsteuer ist die Mehrabschöpfung, nebenbei bemerkt, ähnlich wie bei der zürcherischen Staatssteuer. Auch dort, wo Satzsenkungen oder Tarifrevisionen durchgeführt worden sind, blieben die Milderungen zumeist hinter der kalten Steuererhöhung zurück. Hier liegt ein wichtiger Grund der allgemeinen Mißstimmung. Auch wo die Leute sich über die Zusammenhänge nicht klar sind, spüren

sie die größere Last. Der Fiskus ist, soweit es sich um direkte Steuern handelt, der größte Kriegsgewinnler, der sich außerdem nicht einmal anstrengen und Risiken aussetzen mußte. Bei den indirekten Steuern mit ihren proportionalen Sätzen ist eine kalte Verschärfung dagegen nicht eingetreten, auf welche Tatsache es ja auch zurückzuführen ist, daß die direkten Steuern gegenüber den indirekten eine beträchtliche relative Gewichtsvermehrung erfahren haben.

Die Entwicklung der Erträge der Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone illustriert den gewaltigen Sprung nach oben augenfällig. Nahmen die Kantone 1938 aus dieser Quelle noch 233 Millionen ein, so waren es 1947 506 Millionen oder nicht weniger als 217 % der Steuereingänge von 1938. Man muß diese Entwicklung als springflutartig bezeichnen, besonders wenn berücksichtigt wird, daß sie bei der Einkommens- und Erwerbssteuer allein noch ausgeprägter war (der Auftrieb ist durch den Einbezug der stabileren Vermögenssteuern gedämpft) und daß die Steuereingänge des Jahres 1947 im allgemeinen auf den Einkünften von 1946 oder noch frühern Jahren beruhten. Gleichzeitig führt ein Vergleich der Entwicklung der Eingänge aus andern kantonalen Quellen zum Ergebnis, daß heute die Einkommenssteuern einen höhern Prozentsatz der Einnahmen der Kantone erbringen als in der Vorkriegszeit. Nur hier hat eben der progressive Satz dazu geführt, daß die Belastung ohne Satzerhöhung (ja sogar bei mäßiger Satzsenkung) stärker stieg als die nominellen Einkünfte der Steuerpflichtigen. Man vergleiche auch die Zunahme des Ertrages der kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern um 117 % mit der Zunahme des Volkseinkommens der Schweiz *) von 9 Milliarden 1938 auf 15,7 Milliarden 1946 oder um nominell 73 % und real 6 %, und man ist über die steuersteigernde Wirkung der Geldentwertung bei den direkten Steuern ebenfalls im Bild. Die Tatsache, daß die direkten Steuern von 100 auf 217 gestiegen sind, das Volkseinkommen von 100 auf 173 und das Nominaleinkommen je Einwohner von 100 auf 162, bestätigt die vorstehenden Darlegungen über die Verschärfung der direkten Steuern durch die Geldentwertung. Was die Sozialisten immer noch verlangen — die vermehrte Deckung der Staatsausgaben durch direkte Steuern —, ist durch die Entwicklung von selbst gekommen und längst realisiert. Die Einkommens- und Vermögenssteuern machten 1938 63 % der gesamten kantonalen Steuer- und Fiskaleinnahmen aus, 1947 deren 72 %.

Man riskiert keinen Widerspruch, wenn man sagt, daß es politisch ganz ausgeschlossen gewesen wäre, dem Bürger derartige Mehrleistungen aus der Tasche zu ziehen, wenn dies bei gleichbleibendem

---

*) Gemäß Publikation des Eidg. Stat. Amtes 1948, «Das Volkseinkommen der Schweiz 1938—1947».

Geldwert durch eine offene Steuersatzerhöhung versucht worden wäre. Es ist ganz undenkbar, daß die Bürger bei guter Konjunktur Steuererhöhungen von — schätzungsweise im schweizerischen Mittel — einem Viertel bis einem Drittel bewilligt hätten. Sie hätten vielmehr dafür gesorgt, daß die Ausgaben weniger erhöht worden wären.

Nicht nur die direkten Steuereinnahmen haben eine stürmische Entwicklung nach oben erfahren, das gleiche ist für die *kantonalen Anteile an den Bundeseinnahmen* festzustellen. Die Steueranteile der Kantone betrugen 1938 32,8 Millionen, die übrigen Anteile (Gewinn der Nationalbank, Alkoholmonopol, Militärpflichtersatz) 9,3 Millionen, zusammen 42,1 Millionen. Im Jahr 1947 flossen den Kantonen aus eidgenössischen Steueranteilen 103,4 Millionen zu und aus den übrigen Anteilen 25,7 Millionen, zusammen 129,1 Millionen. Der Zuwachs beträgt 87 Millionen oder 207 %. Dabei schnellten die kantonalen Anteile an den Bundeseinnahmen infolge der Verteilung des Abwertungsgewinnes der Nationalbank schon 1940 in die Höhe, um in allen Kriegs- und Nachkriegsjahren sehr ansehnlich zu bleiben (1940: 184 Mio., 1941: 83 Mio., 1942: 109 Mio., 1943: 108 Mio., 1944: 100 Mio., 1945: 110 Mio., 1946: 115 Mio. und 1947: 129 Mio.). Wehrsteuer und Wehropfer lieferten die größten Beiträge an diese Summen.

Es ist ein altes Prinzip schweizerischer Steuerpolitik, daß der Bund, wenn er im Gebiet der direkten Steuern, die von Haus aus den Kantonen gehören, ernten geht, den Kantonen mehr als nur die Erhebungsspesen zu vergüten hat. An sich ist dieser Grundsatz verständlich und, soweit die Kantone die Bundessteuern einziehen, auch im Interesse einer sorgfältigen Durchführung notwendig. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß hier die Kantone Steuerleistungen von ihren Bürgern erhielten, ohne daß sie sich mit ihnen über deren Erhebung im demokratischen gesetzgeberischen Verfahren hätten auseinandersetzen müssen. Sie waren Nutznießer des Bundesnotrechts. Es besteht somit insofern eine Parallele zu den Mehreinnahmen infolge des Zusammenspiels von Progression und Geldentwertung, als auch hier der Bürger nicht gefragt zu werden brauchte.

Eine besondere Rechtfertigung finden die kantonalen Anteile allerdings darin, daß der Bund den Kantonen auch erhebliche *kriegsbedingte neue Lasten* auferlegte. Die Aufwendungen für das Militärwesen stiegen ansehnlich, wie auch die höhern Ausgaben für die Landwirtschaft (Mehranbau!) teilweise kriegswirtschaftlich bedingt waren. Das gleiche gilt vom Verwaltungsaufwand für die Kriegswirtschaft und den Lohn- und Verdienstersatz, die sogar völlig neue Aufgaben darstellten. Auch die Wohnbausubventionierung ist hier zu erwähnen. Auf der andern Seite aber wurden die Aufwendungen für die Arbeitslosigkeit erheblich geringer. Gleichfalls senkte sich der Aufwand für den Zinsendienst. Die Hauptziffern, die, wie fast alle hier verwendeten

zahlenmäßigen Angaben, ebenfalls der bereits erwähnten Publikation «Finanzen und Steuern» entnommen sind, sind folgende (in Millionen Franken):

	1938	1947
Zinsendienst, Anleihensspesen	91	82
Arbeitslosigkeit	64	20
Militärwesen	15	25
Landwirtschaft	38	70
Kriegswirtschaft	—	12
Lohn- und Verdienstersatz	—	12
Kriegsfürsorge	—	14
Wohnungspolitik	—	64 *)

*) Inkl. Bundessubventionen.

Es wäre allerdings irrtümlich, beim Militärwesen und der Landwirtschaft den ganzen Mehraufwand gegenüber den Ausgaben von 1938 als «für den Bund aufgebracht» zu betrachten, sind doch auch die Aufwendungen für die vom Krieg am wenigsten beeinflußten Verwaltungszweige ebenfalls stark gestiegen (so für das Kirchenwesen von 7 auf 13 Millionen und für das Erziehungswesen von 124 auf 223 Millionen). Man müßte den «teuerungsbedingten» Anteil in Abzug bringen. Auch kann der Aufwand für die neuen Posten nicht in diese Vergleiche einbezogen werden, ohne daß die Erleichterung berücksichtigt wird, die sie bei der Armenpflege und bei den Aufwendungen für die Arbeitslosen bewirkten. Anderseits wären bei genauer Analyse auch anderswo kriegsbedingte Aufwendungen zu finden. Eine genaue Abgrenzung ist unmöglich; indessen wird man doch in summarischer Weise sagen können, daß die kriegsbedingten Erleichterungen der kantonalen Rechnungen und die Anteile an den Bundeseinnahmen die Kantone für ihre kriegsbedingten Mehrlasten annähernd entschädigt haben dürften. Demnach wäre ihnen der dreifache Gewinn aus der Weiterführung der krisenbedingten Abgaben oder Abgabenerhöhungen trotz Verschwindens der Krise, den Mehreingängen infolge der guten Konjunktur und den Mehreinnahmen infolge der geldentwertungsbedingten indirekten Erhöhung der direkten Steuern grosso modo für ihre eigenen Bedürfnisse geblieben.

Die Ausgaben der Kantone betrugen nach Abzug der rechnungsmäßigen Ausgaben im Jahr 1938 total 727 Millionen, 1947 1242 Millionen oder 71 % mehr. Der Lebenskostenindex stand 1947 auf 152. Die kantonalen Ausgaben sind somit ganz bedeutend stärker gestiegen, als dies der Geldentwertung entsprochen hätte. Nun wird allerdings gelegentlich behauptet, daß sich der Lebenskostenindex für Vergleiche der öffentlichen Ausgaben nicht eigne. Das trifft aber kaum zu. Im Jahr 1938 machten die Aufwendungen der Kantone für den Zinsendienst 12 % der Gesamtausgaben aus. Dieser Aufwandposten kann mit

dem praktisch stabil gebliebenen Mietaufwand der Privathaushaltungen verglichen werden. Ist er relativ etwas kleiner, so ist er bei der öffentlichen Hand infolge der Zinssenkung nicht nur nicht gestiegen, sondern sogar gesunken. Ein anderer bedeutender Aufwandposten, die Löhne und Gehälter, haben sich ziemlich parallel den Lebenskosten bewegt. Mit Bezug auf den Sachaufwand ist nicht ersichtlich, wo ein preislich erheblich anderer Verlauf vorgekommen sein soll als beim Privaten. Man darf also mit Recht die Feststellung einer beträchtlich über die Geldentwertung hinausgehenden Ausgabensteigerung machen.

Ein Beispiel aus einem einzelnen Kanton, der allerdings mit Bezug auf die Ausgabensteigerung in der Spitzengruppe figuriert, mag die Schlußfolgerungen, die vorstehend aus den Gesamtzahlen für alle Kantone gezogen wurden, bestätigen. Im Budget 1949 des *Kantons Zürich* waren nach Aussagen des Finanzdirektors 50 Millionen oder 20 % aller Ausgaben nicht teuerungsbedingt (indessen zum Teil durch die Bundesgesetzgebung auferlegt). Sie fußten also auf kriegsunabhängigem Neuaufwand. Es besteht Grund zur Annahme, daß sich bei minutiöser Prüfung, und vor allem bei Berücksichtigung des Minderaufwandes, der durch den Wegfall der krisenbedingten Ausgaben und Verwaltungshandlungen der Vorkriegszeit bewirkt ist, ein noch höherer Prozentsatz nicht teuerungsbedingter Mehrausgaben ergäbe.

Wenn man berücksichtigt, daß die kriegs- und kriegswirtschaftlich bedingten Mehraufwendungen den Kantonen im allgemeinen durch den Bund vergütet worden sind, und sich die springflutartigen Mehreingänge aus den direkten Steuern vor Augen hält, so kommt man zum Schluß, daß die Kantone — mit erheblichen Unterschieden von einem zum andern — im allgemeinen gehandelt haben wie viele Private: wenn man mehr Geld einnimmt, gibt man mehr aus. Sie haben aber nicht nur mehr Geld laufend ausgegeben, sondern, mehr als zumeist der Private, neue dauernde Aufgaben übernommen, die in schlechteren Zeiten schwerer wiegen werden. So ist die zahlenmäßig dargelegte Besserung der Vermögenslage der Kantone im Grunde, angesichts ihrer enormen Mehreinnahmen und der indirekten starken Steuerverschärfung, äußerst bescheiden. Zur Schuldenabtragung und Vermögensbildung ist nur ein sehr kleiner Teil der Mehreinnahmen verwendet worden. Daß einzelne Kantone, wie etwa der sprichwörtlich solide Thurgau, besser dastehen als der Durchschnitt, ändert an der Richtigkeit dieser Feststellung nichts.

Man kann zutreffend die Finanzlage der Kantone mit derjenigen eines etwas leichtsinnigen Mannes vergleichen, der eine Reihe sehr guter Jahre hinter sich hat, sich in dieser Zeit zwar ein — allerdings sehr bescheidenes — Sparheft anlegte, gleichzeitig aber auch beträchtliche langfristige Verpflichtungen übernahm und nun mit einigem

Kummer der Möglichkeit entgegenblicken muß, in Zukunft weniger einzunehmen.

Nun besitzen die Kantone allerdings auf der Einnahmen- wie auf der Ausgabenseite noch einige Verbesserungsmöglichkeiten. Während sie die direkte Steuerlast ihrer Bürger weit mehr als verdoppelt haben, ist anderwärts der Geldentwertung noch nicht Rechnung getragen. So ist die Mehreinnahme aus den Autosteuern angesichts des enorm angestiegenen Automobilismus überraschend bescheiden (1938: 27 Millionen, 1947: 32 Millionen). Vom Salzregal und einigen Patentabgaben u. dgl. gilt dasselbe. Wenn nun im Zuge der Bundesfinanzreform einzelne kantonale Anteile an Bundeseinnahmen wegfallen, und in ihrer Gesamtheit wohl tiefer sinken dürften als in der Vorkriegszeit, so gewinnen die Kantone dafür insofern Luft, als durch den voraussichtlichen Wegfall der direkten Bundessteuer der Druck, die durch die Geldentwertung so schmerzlich gestiegene Last der direkten Steuern erleichtern zu müssen, schwächer wird und vielleicht da und dort sogar noch Erhöhungen möglich werden.

Vor allem aber liegt es in ihrem Interesse, mit den kriegsbedingten *Ausgaben* rasch Schluß zu machen oder sie wenigstens kräftig zu reduzieren. Den größten Posten bildet heute noch die Wohnbausubventionierung. Auch die Kantone werden sich sehr überlegen müssen, ob sie hier noch mehr zu leisten vermögen. Angesichts der sinkenden Baukosten und der Tatsache, daß ja gerade die Subventionen diese in die Höhe getrieben haben und heute noch relativ hoch halten, wären, sachlich gesehen, hier kräftige Abstriche möglich. Von der kriegsbedingten und kriegswirtschaftlich begründeten Administration — Rationierung, Preiskontrolle, vergrößerte Militäradministration, ausgeweitete Fremdenpolizei, Mehranbau, Materialbewirtschaftung — gehört das meiste bereits der Vergangenheit an. Was noch besteht — Bewilligungspflicht für Käufe landwirtschaftlicher Grundstücke, Kontrolle der Mieten, Beschränkung der Freizügigkeit, Wohnbausubventionierung — ist teils Leerlauf geworden, teils wären Vereinfachungen möglich. Leerlauf ist z. B. die Preiskontrolle landwirtschaftlicher Liegenschaften. Die Beschränkung der Freizügigkeit hat sich überlebt. Die Mietenkontrolle ließe bei zwar schrittweiser, aber zweckmäßiger Lockerung starke Vereinfachungen zu. Beim Abbau der Wohnbausubventionen braucht man nicht zu ängstlich zu sein. Der Thurgau ist hier ein «Lehrplätz». Als dort das Volk weitere Subventionen verweigerte, stockte einige Zeit die Bautätigkeit. Hierauf suchte das Baugewerbe intensiv nach Verbilligungsmöglichkeiten und fand sie in ausreichendem Maße, so daß heute eine unsubventionierte, normale Bautätigkeit besteht. Auch die kantonale Verwaltung selber kann vielerorts vereinfacht werden. So ist es früher auch gegangen, als man die ausländischen Saison-

arbeiter noch nicht mit der unerhörten Einläßlichkeit kontrollierte, die heute vielfach eingerissen ist und die so weit geht, daß in einem Kanton das Arbeitsamt die vernünftigste aller denkbaren Maßnahmen — die vorübergehende Beurlaubung ausländischer Arbeiter in Zeiten vorübergehenden Beschäftigungsrückganges durch den Arbeitgeber — verbieten wollte, weil das seine Übersicht störe! Auch das Tempo und die Intensität der öffentlichen Tätigkeit im Gebiet der Erstellung von Verwaltungsgebäuden, Schulhäusern und derartigem ließe sich dosieren oder in der Ausführung bescheidener gestalten.

Mit den in den Jahren des Reichtums übernommenen neuen Aufgaben — die vorwiegend auf dem Gebiet der Sozialpolitik liegen — und ihrer finanziellen Fundierung auch in weniger üppigen Zeiten werden sich die Kantone irgendwie abfinden müssen, was da und dort noch einige Anstrengungen voraussetzen wird. Hingegen droht ihnen in anderer Hinsicht eine ernste und aktuelle Gefahr. In mehreren Kantonen sind Bewegungen im Gange, die *Steuergesetze* zu revidieren und sie dabei der Geldentwertung soweit anzupassen, als deren steuerverschärfende Wirkung die *untern* Steuerklassen trifft. Den Ausfall will man zumeist bei den obern Steuerklassen wieder hereinholen, obwohl auch diese durch die Geldentwertung eine ausgiebige kalte Steuerverschärfung erfahren haben. Je weniger die direkten Steuern aber breit angelegt sind, um so mehr leidet der Sparwille der Öffentlichkeit. Um so stärker aber werden die Steuererträgnisse auch konjunkturempfindlich, weil es die großen Einkommen sind, die in Krisenzeiten besonders rasch zusammenschmelzen. Sobald sich die Konjunktur zurückbildet, vor allem auch wenn eine gewisse Rückbildung der Geldentwertung eintreten sollte, werden sich empfindliche Steuerausfälle einstellen. Will man sie dann durch Satzerhöhungen hereinholen, so wird die Grenze, wo die Schädigung der wirtschaftlichen Initiative und der Möglichkeit, wirtschaftliche Risiken einzugehen und neue Investitionen und neue Produkte zu wagen, bald überschritten. Ist dies einmal eingetreten, so beginnt der wirtschaftliche Verfall, den wir in Großbritannien und Schweden so anschaulich erleben können.

Unter dem noch andauernden Eindruck der Fülle der Einnahmen der Kriegsjahre haben zu viele Politiker und Stimmbürger noch nicht erfaßt, daß sie in der Lage jenes Mannes sind, der gute Jahre hinter sich, aber weniger gute vor sich hat. Jetzt noch neue, vor allem dauernde Verpflichtungen einzugehen, die später fast nicht zu tragen sein werden, ist die größte Gefahr, die den Kantonen droht. Es ist die Versuchung, in guten Zeiten leichtsinnig zu werden und nicht sehen zu wollen, daß es schon andere gab und wieder geben wird.

Wie paßt nun das Projekt, im *Rahmen der Bundesfinanzreform kantonale Kontingente* zu erheben, in dieses Bild? Oberflächlich ge-

sehen mag man sagen, daß die Ausweitung ihres Aufgabenbereichs, welche die Kantone in den Jahren der Fülle vorgenommen haben, Leistungen an den Bund kaum ratsam mache. Neben dem Bund und den Kantonen ist aber noch ein Dritter da, den man leicht vergißt: der steuerzahlende Bürger. Dieser Dritte aber hat es satt, daß sich zwei ewig Hungrige an seine Taschen heranmachen. Er ist nicht mehr gewillt, dem Fiskus mehr zu geben, sofern er in zweierlei Gestalt auftritt, da er erfaßt hat, daß es schließlich und endlich darauf ankommt, wie viel ihm beide zusammen abnehmen. Mit andern Worten: nachdem eine direkte Bundessteuer keine Aussicht auf Annahme hat, müssen kantonale Kontingente nun eben in Betracht gezogen werden.

Sieht man von der in diesen Fragen üblichen Schwarzweißmalerei ab, so bietet sich ein Problem tragbarer Größenrelationen. Die 70 Millionen kantonaler Kontingente, die nun die Einigungskommission vorsieht, machen schließlich nicht mehr als 5,4 % der gesamten wirklichen Einnahmen der Kantone 1947 aus, oder 11,5 % der kantonalen Steuereinnahmen 1947, oder 5,9 % der Kantons- und Gemeindesteuern 1947, mit welch letzteren zusammen der Kantonsbürger, weil sie ja auch zusammen erhoben werden, am ehesten vergleicht. Das sind keine furchterregenden Zahlen, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß dann die eidgenössische Wehrsteuer wegfällt. Nun versucht man allerdings, die Kontingentsidee durch den Hinweis auf weitere Belastungen der Kantone zu diskreditieren. Leider hat sich auch ein sonst sehr sachliches amtliches Dokument, der *Bericht* des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements an die *Subkommission der Einigungskommission der Räte,* nicht von dieser Tendenz frei gehalten. Es ist dort eine Tabelle enthalten, welche die Belastung der Kantone durch die Neuordnung der Bundesfinanzreform mit kantonalen Kontingenten in der Höhe von 60 Millionen wiedergibt. Dabei wird auch der Wegfall der Anteile am Nationalbankgewinn, den Stempelabgaben und dem Militärpflichtersatz eindeutig dem Kontingentsprojekt belastet, und um die Einbuße durch den Wegfall der Wehrsteuer recht drastisch darzustellen, wird mit dem kantonalen Anteil des Jahres 1948 argumentiert, der mit 78 Millionen in der Tat eine eindrückliche Höhe aufwies. Das ist nun in dreifacher Hinsicht irreführend. Die Streichung der ersterwähnten kantonalen Anteile ist auf jeden Fall, auch wenn eine neue direkte Bundessteuer käme, geplant und darf daher nicht einseitig der Kontingentslösung belastet werden. Will man mit der Wehrsteuer vergleichen, so müßte man objektiverweise mit dem Mittel der beiden Jahre einer Steuerperiode argumentieren, nicht mit dem weit höhern Ertrag des bessern Jahres. Und endlich dürfte bei einem Vergleich einer Reform mit und einer ohne direkte Bundessteuer nicht mit den bisherigen kantonalen Anteilen (vor allem nicht mit denjenigen eines Rekord-

jahres) gearbeitet werden, vielmehr dürfte er sich nur auf den kantonalen Anteil gemäß Tarif *Dietschi* beziehen, der aber nicht mehr als 30 Millionen beträgt.

Tatsächlich werden die Kantone gemäß Beschlüssen der Einigungskommission bei Kontingenten von 70 Millionen nur genau 100 Millionen Franken mehr aufbringen müssen als gemäß Beschlüssen des Nationalrats für eine Bundesfinanzreform mit Tilgungssteuer. Sie werden 70 Millionen als Kontingente für den Bund leisten und 30 Millionen für sich, die sie nun nicht als Bundesanteil erhalten werden, einbringen müssen. Um keinen Rappen stellen sich die Kantone darüber hinaus schlechter als gemäß dem Projekt mit direkter Bundessteuer. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Chef des Finanzdepartements in den Räten diese irreführenden Zahlen irreführend verwendet hat — sicher unbewußt, so wie sie ihm sein Stab eben geliefert hat.

Der Vergleich stellt sich zahlenmäßig vielmehr so: Bei einer Bundesfinanzreform mit Tilgungssteuer gemäß Tarif Dietschi hätte der Steuerzahler 150 Millionen an den Bund zu leisten, wovon 30 als Anteil an die Kantone zurückflössen. Die Kantone hätten außerdem den Wegfall des Anteils am Nationalbankgewinn zu tragen (3,4 Millionen), des Anteils an den Stempelabgaben (16,9 Millionen) und des Anteils am Militärpflichtersatz wie auch den Minderanteil an der künftigen Tilgungssteuer gegenüber der bisherigen Wehrsteuer (ca. 30 Millionen). Diese Leistung würde sich beim Kontingentsprojekt um 100 Millionen steigern. Größer ist die Differenz nicht.

Die Kantone haben das Volk in den Kriegsjahren kaum in seinem Mitspracherecht beschränkt. Sie waren aber doch Nutznießer des Notrechts, soweit sie Anteile an notrechtlichen Bundessteuern erhielten. Ferner waren sie ohne formelle Beraubung des Volkes um sein Entscheidungsrecht Nutznießer der kriegsbedingten Geldentwertung, indem diese, ohne daß ein Volksentscheid nötig war, und weil sich die Entwicklung zwar stetig, aber doch unmerklich und langsam vollzog, zu einer derart massiven Steuererhöhung führte, wie sie das Volk im offenen Verfahren nie gutgeheißen hätte. Die Anteile an den Notrechtssteuern des Bundes werden von selber verschwinden. Die indirekte, die «schwarze» Steuererhöhung muß erst noch konsolidiert werden; es ist fraglich, ob sie überall bereits sicherer Besitz des Staates ist. Ob aber die Umgehung des Volksentscheides notrechtlich oder inflationsbedingt war: die Kantone werden sich wieder auf den Zustand einrichten müssen, *da sie mit dem auszukommen haben, was ihnen der Bürger oder die Volksvertretungen in offener Auseinandersetzung gewähren.* Dieser Umstellungsprozeß muß in Bälde kommen. Man muß sich darauf einrichten. Man kann ihm mit Zuversicht entgegenblicken, denn die kantonalen Stimmbürger

sind nicht borniert. Kantonale Kontingente bilden, rein größenverhältnismäßig gesehen, kein besonderes Erschwernis in diesem Prozeß der Konsolidierung. Der Wegfall der Doppelspurigkeit mit einer direkten Bundessteuer und der Wegfall der damit verbundenen Last wie auch der entbehrlichen Doppeladministration wird fiskalisch und psychologisch Luft schaffen. Fatal könnte es sich aber auswirken, wenn die kantonale Ausgaben- und Steuerpolitik noch einige Jahre im Taumel der inflationistischen Mentalität der Kriegsjahre geführt würde. Hier vermag gerade der Umstand, daß kantonale Kontingente in Aussicht stehen und in den kantonalen Haushalt eingeordnet werden müssen, zur rechtzeitigen Ernüchterung wesentlich beizutragen und zu größerer Vorsicht gegenüber weiterer Aufblähung zu veranlassen, so daß sie sich selber Platz schaffen können und ihre Last kaum zur Last wird.

«Die demokratische Willensbildung auf Abwegen»

Zu den Ausführungen von Dr. Heinz Schmutz im Februarheft, Seite 672, schreibt uns die *Direktion des Studio Radio Bern:*

«Die Behauptungen des Herrn Dr. Schmutz entsprechen leider den Tatsachen nicht. Es stand Anhängern wie Gegnern der Vorlage genau gleichviel Zeit zur Verfügung. Die Diskussion wurde vom Leiter vollständig sachlich und ohne Benachteiligung einer Partei durchgeführt. Alle Teilnehmer erklärten sich denn auch vollständig befriedigt über die Art, wie wir den Stoff behandeln ließen. Da in einer ersten Aufnahme die Formulierungen der Gegner der Vorlage nicht absolut glücklich waren, wurde die Aufnahme dann nochmals wiederholt, worauf alle Diskussionsteilnehmer sich befriedigt erklärten».

Schriftleitung